



DIE GARTENBAU-VERBÄNDE IN NORDRHEIN-WESTFALEN

Präsident des Landtages NRW
Herrn Ulrich Schmidt
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

vorab per Telefax: 0211 / 884-3002

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
12/ 3742

Alle Reg

14. Februar 2000 E/al

Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes In Nordrhein-Westfalen Anhörung am 18.02. 2000

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

wir danken Ihnen sehr herzlich für die Möglichkeit, zum Entwurf des Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes in NRW eine Stellungnahme abgeben zu können.

In unserer Stellungnahme für den nordrhein-westfälischen Gartenbau beschränken wir uns auf die Bereiche, in denen wir die Belange des gärtnerischen Berufsstandes unmittelbar als betroffen betrachten:

A) Grundsätzliche Anmerkungen

1. Wir begrüßen den Willen des Gesetzgebers, den Boden zu schützen und in seinen natürlichen Funktionen langfristig zu sichern. Dies ist die Grundvoraussetzung für eine nachhaltige Bewirtschaftung. Der Bodenschutz sichert die Bodenfruchtbarkeit, die eine unabdingbare Existenzgrundlage für den Gartenbau darstellt.
2. Einschränkungen der Bodennutzung in Form von Bewirtschaftungsaufgaben für unsere Betriebe müssen ausgeglichen werden, da die den Einschränkungen zugrunde liegenden Belastungen nicht durch die Bewirtschaftung entstanden sind. In den Erläuterungen zum Gesetzentwurf wird die bestehende Ausgleichsregelung im Bundes-Bodenschutzgesetz sowie die im Entwurf vorgesehene Umsetzung als „beschränkt anwendbar“ eingestuft. Der Gartenbau fordert hier eine Regelung, die einen fairen Ausgleich für die Einschränkungen in Bodenschutzgebieten ermöglicht.

Landesverband Gartenbau
Rheinland e.V.

Präsident Bernd Werner

Provinzialverband
Rheinischer Obst- und
Gemüsebau e.V.
Präsident Josef Klein

Landesverband Gartenbau
„Westfalen-Lippe“ e.V.

Präsident Heinz Horker 1

Darüber hinaus sollten, wie im Landesbodenschutzgesetz Niedersachsen, Bewirtschaftungsaufgaben ausschließlich im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Fachbehörde erlassen werden.

B) Stellungnahme zum Gesetzentwurf

1. Zu § 1 Abs. 1, Satz 3

Auch die Anbaufunktion des Bodens für Landwirtschaft und Gartenbau ist zu schützen, wenn sich Böden dafür besonders eignen. Dies ist im Bundes-Bodenschutzgesetz unter § 2 Abs. 2 Nr. 3 c vorgesehen und sollte übernommen werden. Der Text ist wie folgt zu ändern:

Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 3 c des Bundes-Bodenschutzgesetzes

2. Zu § 2 Abs. 2

§ 12 Bundesbodenschutzverordnung sieht eine Meldepflicht für Materialien vor, die zur Erstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden. Wir gehen deshalb davon aus, dass hier keine „Packlagen“ oder andere Unterbauschichten gemeint sind. Dies ist ggf. klarzustellen.

Bezüglich der Meldefrist und der Mengenbegrenzung beim Aufbringen von Materialien durch gartenbauliche Dienstleister verweisen wir auf die Stellungnahme des Verbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Rheinland e.V., Köln, der wir uns inhaltlich anschließen.

Eine vierwöchige Meldefrist ist in der Praxis kaum zu erfüllen und sollte ausschließlich durch den Auftraggeber bzw. verantwortlichen Veranlasser, also vor Auftragserteilung an den gartenbaulichen Dienstleister, erbracht werden, um eine ordnungsgemäße Durchführung von Baumaßnahmen zu gewährleisten.

Verzögerungen in der Bauausführung führen für die beauftragten Unternehmen in der Regel zu Konventionalstrafen, die mit Hinweis auf die Meldefrist verbundenen Verzögerungsanzeigen kaum zu umgehen sind. Zudem muß die Regelung ergänzt werden, dass nach Ablauf der Meldefrist die Zustimmung der Behörde als erteilt gilt, da ansonsten die jeweilige Baumaßnahme mit erheblichen Kosten- und/oder Terminrisiken behaftet ist, wenn der Behörde keine Bearbeitungsfrist vorgegeben wird.

Je nach Herkunft des Materials sollte in Anlehnung an die BioabfallVO und die KlärschlammVO die Meldepflicht durch den Abgeber erbracht werden.

Zu § 6 Bodeninformationssystem

Bei der Erstellung eines Bodeninformationssystems sollten, soweit landwirtschaftliche/ gartenbauliche Flächen betroffen sind, die Landwirtschaftskammern beteiligt werden, um die Berücksichtigung bewirtschaftsrelevanter Gesichtspunkte sicherzustellen.

Zu § 12 Bodenschutzgebiete

Bei der Ausweisung von Bodenschutzgebieten sind, soweit landwirtschaftliche/ gartenbauliche Anbauflächen betroffen sind, die Landwirtschaftskammern als Einvernehmensbehörden zu verankern. Bewirtschaftungsauflagen und Beschränkungen sollten nur im Einvernehmen mit der zuständigen Fachbehörde erlassen werden. Wir verweisen hier auf die Formulierungen im Landesbodenschutzgesetz Niedersachsen vom 19.07.1999.

Zu § 18 Ergänzende Verwaltungsvorschriften

Bei dem Erlass von Verwaltungsvorschriften sollte die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der betroffenen Wirtschaftsbereiche vorgesehen werden.

Zu § 19 Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen

Durch eine Änderung des Absatz 1 ist sicherzustellen, dass bei Beschränkungen der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen **und gartenbaulichen Bodennutzung grundsätzlich ein Ausgleich für Bewirtschaftungerschwernisse, Mehraufwendungen sowie Mindererträge zu leisten ist, soweit der Bewirtschafter nicht Verursacher der schädlichen Bodenveränderungen ist.**

Die Geschäftsführung

Günter Bayer
(Verbandsdirektor)